



Antrag der FUB/BL Fraktion

Bad Schussenried, 10. September 2018

Gemäß §34 der Gemeindeordnung beantragen wir diesen Antrag entweder im September oder im Oktober im Gemeinderat zu beraten.

Der Antrag gliedert sich in drei Teile

- A. Bewertung von überplanmäßigen und nicht genehmigten Ausgaben durch die Verwaltung
- B. Beratung und Beschlussfassung über die Zusammenarbeit und die zur Verfügung Stellung von Informationen an den Gemeinderat
- C. Die FUB/BL Fraktion beantragt die Hauptsatzung der Stadt Bad Schussenried zu ändern.

Begründung

In den vergangenen Wochen wurden dem Gemeinderat auf Nachfrage oder durch Zufall Ausgaben der Verwaltung bekannt, die die FUB/BL Fraktion in dieser Höhe nicht zugestimmt hätte. Die FUB/BL Fraktion ist der Auffassung, dass diese Ausgaben und das Verhalten der Verwaltung im Gemeinderat besprochen werden muss.

Ursache sind:

- Sanierung des Büros des Bürgermeisters für 102.000 €
Davon:
 - o Baubetriebshof 11.817,12 Euro
 - o Bodenbelag in Höhe von 5.920,33 Euro
 - o Simsbleche Fenster in Höhe von 1.027,44 Euro
 - o Putz- und Malerarbeiten in Höhe von 21.470,30 Euro
 - o Schließzylinder in Höhe von 475,35 Euro
 - o Schreinerarbeiten in Höhe von 34.412,56 Euro
 - o Büromöbel in Höhe von 15.069,44 Euro
 - o Bildschirm in Höhe von 12.558,07 Euro
- Anschaffung von Dienst-Handys des Typs Iphone X für einen Stückpreis von über 1.000 €

Die FUB Fraktion stellt daher folgenden Antrag:

1. Teil A
 - a. Der Gemeinderat missbilligt die Ausgaben für die Sanierung des Büros des Bürgermeister in Höhe von 102.000 €, die ohne Beschluss des Gemeinderats getätigt wurden.
 - b. Der Gemeinderat missbilligt die Anschaffung von Diensthandys für über 1.000 € pro Stück
 - c. Die Stadtverwaltung wird beauftrag eine Stellungnahme der Aufsichtsbehörde einzuholen ob das Vorgehen der Verwaltung, wie in der Mail vom 13. August 2018 dargestellt wurde, zum laufenden Geschäft der Verwaltung gezahlt werden kann. Des Weiteren wird eine Stellungnahme eingeholt in wie fern die Leistungen nach VOB bzw. VOL hätten ausgeschrieben werden müssen.
2. Teil B
 - a. Geplante Unterhaltsmaßnahmen, die im städtischen Haushalt unter dem Titel laufende Tätigkeiten bzw. Gebäudeunterhalt laufen und die voraussichtlich über

10.000 € Kosten verursachen, werden dem Gemeinderat in Zukunft im Rahmen der Haushaltsberatungen vorgelegt. Oder, wenn sich dies im Zuge der Haushaltsberatungen noch nicht abzeichnet, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verwaltung dies bekannt wird. Arbeiten sind in diesem Fall bis zur Befassung des Gemeinderats bzw. des Technischen Ausschusses zu unterbrechen.

- b. Alle geplanten EDV Ausgaben und Anschaffungen werden im Rahmen der Haushaltsberatungen dem Gemeinderat vorgelegt.

3. Teil C

- a. Der Gemeinderat ändert die Hauptsatzung wie folgt:

- i. 4. Bürgermeister

- §11 Zuständigkeiten

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1.

- Alt:** die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000 € im Einzelfall

- Neu:** die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000 € im Einzelfall. Es gelten nicht einzelne Gewerke bzw. Positionen, sondern der Betrag der Gesamtmaßnahme.